

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP); gültig ab dem 1. Juli 2022

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 1 Satz 1	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 2 Absatz 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Arztpraxen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und von Rettungsdiensten, 2. von Besucherinnen und Besuchern in Alten- und Pflegeeinrichtungen, den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie von den dort Beschäftigten, sofern die Beschäftigten keinen nur beiläufigen Kontakt mit großem Abstand haben oder die Dauer des Kontakts, bei Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes, nicht nur kurzzeitig ist, 3. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie 4. in Gemeinschaftsräumen von Obdachlosenunterkünften und von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, wenn der Mindestabstand von einhalb Metern nicht gewahrt werden kann. 	Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen	50 bis 200 Euro
§ 2 Absatz 1 Satz 3	Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich.	Betreiber oder sonst Verantwortliche	Bis 2500 Euro
§ 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5	<p>Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nach Kenntniserlangung eines positiven Testergebnisses bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern über</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen, sofern in den letzten 48 Stunden vor Ende der Absonderung keine typischen Infektionssymptome mehr vorgelegen haben, oder – einen Zeitraum von längstens 10 Tagen. 	Person, der die Absonderungspflicht obliegt.	Bis 1000 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 3 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich in der Wohnung oder an einem Absonderungsort im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes abzusondern.	Person, der die Absonderungspflicht obliegt	Bis 1000 Euro
§ 3 Absatz 3 Satz 2	Verstoß gegen das Verbot, während des Absondungszeitraums <ul style="list-style-type: none"> – Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, oder – die Wohnung oder den Absonderungsort zu verlassen. 	Person, die verbotswidrig Besuch empfängt oder die Wohnung oder den Absonderungsort verlässt.	Bis 1000 Euro
§ 3 Absatz 3 Satz 4	Verstoß gegen die Absonderungspflicht durch Minderjährige oder Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestellt ist.	Personensorgeberechtigte Personen	Bis 1000 Euro
§ 3 Absatz 4 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Auftreten von Symptomen einer Infektion mit SARS-CoV-2 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.	Person, die der Informationspflicht nicht nachkommt	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 6 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot, eine Einrichtung nach Nummer 1 bis 4 ohne Nachweis eines negativen Ergebnisses durch einen PoC-Antigentest oder durch einen PCR-Test zu betreten. Der PoC-Antigentest muss durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführt worden sein. Die Vorlage hat nach Maßgabe des Satzes 3, 4 zu erfolgen.	Beschäftigte einer Einrichtung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4.	Bis 500 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß von Besucherinnen und Besuchern gegen die Verpflichtung, Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 Infektionsschutzgesetzes nur dann zu betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mit sich führen, ohne dass Ausnahmegründe vorliegen.	Person, die die Einrichtung ohne entsprechenden Test und Nachweis betritt	Bis 200 Euro
§ 5 Absatz 1	Verstoß von nicht immunisierten Beschäftigten gegen die Verpflichtung, Krankenhäuser oder Rehabilitationseinrichtungen nur dann zu betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-SchAusnahmV sind und einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mit sich führen.	Beschäftigte	Bis 200 Euro
§ 5 Absatz 2	Verstoß von Besucherinnen und Besuchern in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen gegen die Verpflichtung, vor Zutritt einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorzulegen, ohne dass Ausnahmegründe vorliegen.	Person, die die Einrichtung ohne entsprechenden Nachweis betritt	Bis 200 Euro
§ 6 Nummer 1	Verstoß von nicht immunisierten Beschäftigten gegen die Verpflichtung, Einrichtungen nach § 1a Absatz 1-3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes nur dann zu betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-SchAusnahmV sind und einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mit sich führen	Beschäftigte	Bis 200 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 6 Nummer 2	Verstoß von Einrichtungen nach § 1a Absatz 1-3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes gegen die Verpflichtung, alle im Dienst befindlichen immunisierten Beschäftigten gemäß § 2 Nummer 2 oder 4 der COVID-19-SchAusnahmV zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels SARS-CoV-2 PoC-Antigentest (alternativ PCR-Testung) zu testen	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 6 Nummer 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, allen Besucherinnen und Besuchern, die die Einrichtungen nach § 1a Absatz 1-3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes aufsuchen, den Zutritt nur zu gestatten, wenn der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorgelegt wird.	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 6 Nummer 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, nicht immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a Absatz 1-3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes zweimal wöchentlich mittels SARS-CoV-2 PoC-Antigentest zu testen, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen.	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro
§ 6 Nummer 6	Verstoß gegen die Verpflichtung, Urlaubsrückkehrer und Beschäftigte, die mindestens fünf Tage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbarer Dienst- und Arbeitsbefreiung die Einrichtung nach § 1a Absatz 1-3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes nicht betreten haben, unabhängig ihres Immunitätsstatus spätestens vor Dienstantritt bzw. vor Zutritt in die jeweilige Einrichtung mittels PoC-Antigentest zu testen oder die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen.	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 4000 Euro

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.